

2455 050

Entscheid.-Samm./g.d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 782/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Hadja Z u [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, Germantown, OHIO/USA,**

- Prozeßbevollmächtigter:

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin ist aus der Sowjetunion zwangsweise zum Arbeitsweinsatz nach Deutschland gebracht worden. Sie leitet daraus Gesundheitsschadensansprüche wegen nervlich-psychischer Störungen sowie wegen einer Verschlimmerung eines von Jugend auf bestehenden Augenleidens her.

Der Berufungsrichter widerlegt die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ZPO-Schluss für den Zwangsweinsatz selbst durch die Feststellung, der Zwang zur Arbeit habe den kriege-

- 3 -

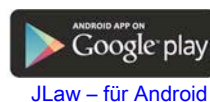
bedingten Mangel an Arbeitskräften entgegenwirken sollen; die Nationalität der im Einzelfall Betroffenen sei grundsätzlich nicht bestimmend gewesen. Er verweist insoweit auf sein in RnW 1971, 44 veröffentlichtes Urteil. Das ist rechtlich unangreifbar (vgl. BGR RnW 1970, 566).

Sodann prüft der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnW 1970, 567 Nr. 31), ob die Klägerin über die Heransiehung zum Arbeitsinsatz hinaus einer besonders schlechten, menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt gewesen sei, deren Grund ganz oder überwiegend in ihrer Nationalität zu sehen sei, und ob diese Behandlung ihre heute geklagten Gesundheitsschäden verursacht habe. Er legt dar, die menschenrechtswidrigen Umstände des Transports nach Deutschland hätten das Augenleiden nicht beeinflusst. Die späteren Arbeitsbedingungen seien nicht gesundheitsgefährdend gewesen. Deutsche Brillenträgerinnen seien wie die Klägerin beschäftigt worden. Daß die Klägerin einmal von dem Lagerleiter gehöhrt worden sei, hält das Berufungsgericht für glaubhaft, nicht aber, daß dabei ihre Brille beschädigt und ihr eine Ersatzbrille verweigert worden sei. Schließlich mißt der Berufungsrichter den erstmals in der Berufungseinstanz genannten psychischen Schäden keine Erwerbsminderung von 25 v.H. für den Zeitpunkt der Entscheidung zu, weil die Beschwerden nach der Angabe der Klägerin nur noch darin bestünden, daß ihr bei Aufregung die Hände zitterten, und weil sie nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erstlicher Bestätigung wegen dieser Erscheinungen schon
seit Jahren nicht mehr behandelt werde. Diese Beurteilung
zeigt keinen der gesetzlichen Gründe für die Zulassung
der Revision auf.

Mai

Portmann